

BGer 9C 236/2017 vom 3. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_236_2017

FR: TF 9C 236/2017 du 3 avril 2017

IT: TF 9C 236/2017 del 3 aprile 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 03.04.2017 9C 236/2017 (9C_236/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 03.04.2017 9C 236/2017
(9C_236/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
03.04.2017 9C 236/2017 (9C_236/2017)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_236/2017
Urteil vom 3. April 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner,
Präsidentin, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten
durch Rechtsanwalt Christos Antoniadis, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons
Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 31. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. März
2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 31. Januar 2017, in Erwägung, dass einzig der Anspruch der
Beschwerdeführerin auf eine Genugtuung im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Art. 78
ATSG (genauer: Art. 78 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und Art. 19 des Bundesgesetzes
vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner
Behördenmitglieder und Beamten [Verantwortlichkeitsgesetz; VG; SR 170.32]) Gegenstand
des angefochtenen Entscheids - wie auch der angefochtenen Verfügung vom 2. April 2015 -
bildete, dass daher auf die Beschwerde, soweit sie einen Anspruch auf "die versicherten
Leistungen" betrifft, von vornherein nicht einzutreten ist (BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.),
dass nach der Rechtsprechung (BGE 134 V 138) die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 ff. BGG gegen einen Entscheid über die
Verantwortlichkeit nach Art. 78 ATSG nur zulässig ist, wenn der Streitwert mindestens Fr.
30'000.- beträgt (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), dass im hier zu beurteilenden Fall keine dieser
Voraussetzungen erfüllt ist, weil weder ersichtlich ist noch dargelegt wird (vgl. Art. 42 Abs.
1 und 2 BGG), dass der Streitwert die erforderliche Grenze erreicht oder sich eine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, dass angesichts der Unzulässigkeit der
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur die subsidiäre
Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) in Frage kommt, wobei einzig die Verletzung
verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG) und das Bundesgericht
solche Verletzungen lediglich insofern prüft, als eine entsprechende Rüge in der
Beschwerde rechtsgenügend vorgebracht, klar erhoben und belegt worden ist (Art. 106 Abs.

2 i.V.m. Art. 117 BGG ; BGE 138 I 232 E. 3 S. 237 ; 134 I 83 E. 3.2 S. 88), dass die Eingabe vom 27. März 2017 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, weil sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen darauf beschränkt, ihre Sicht der Dinge darzulegen und die vorinstanzlichen Erwägungen als "entlarvend" resp. "schlicht falsch" zu bezeichnen, was im Übrigen auch im Rahmen einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulänglich wäre (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass die Beschwerdeführerin insbesondere nicht in substantzierter Weise darlegt, inwiefern der von ihr angerufene Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt resp. nicht geheilt sein soll, dass zwar im Zusammenhang mit der beanstandeten Observation eine Verletzung von Art. 8 EMRK thematisiert wird, aber mit Bezug auf die vorinstanzliche Beurteilung des Genugtuungsanspruchs (vgl. Art. 113 BGG) keine (substantzierten) Verfassungsrügen ersichtlich sind, auf welche die Kognition des Bundesgerichts hier beschränkt ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG bzw. Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. April 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.